

Amnns-Zeitung.

Offizielles Organ der Behörden des Amtsgerichtsbezirks Königsfelden.

Fernsprecher 44. Kellheimer und Hornauer Anzeiger. Fischbacher Anzeiger. Nassauische Schweiz. Fernsprecher 44.

Die Hauptausgabe erscheint Montag, Mittwoch und Freitag. Eine Neben-Ausgabe erscheint Dienstag, Donnerstag u. Samstag. Extrapreis für diese 15 Pfg. monatlich.

Bezugspreis: durch die Geschäftsstelle vierteljährlich M. 1.20, monatlich 40 Pfg. frei ins Haus, durch die Post vierteljährlich M. 1.44, monatlich 48 Pfg. mit Beleggeld, einschließlich des Austr. Sonntagsblattes. Anzeigenpreis: 10 Pfg. für anstehende Anzeigen 15 Pfg. tabellarischer Satz wird doppelt berechnet, Restamen 35 Pfg. für die einfache Zeile. Bei öfterer Wiederholung entsprechende Preisermäßigung. Annahme für größere Anzeigen nur bis vormittags 9 Uhr, für kleinere Anzeigen nur bis vormittags 11¹/₂ Uhr der Erscheinungstage.

Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen wird eine Gebühr nicht übernommen.

Nummer 32 a

Montag, den 15. März 1915

40. Jahrgang.

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 13. März. (W. B.) Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich von Ypern wurden vereinzelte Angriffe der Engländer müheolos abgewiesen.

Unser für Wiedereinnahme des Dorfes Neu Chapelle angelegter Angriff stieß nach anfänglichem Erfolge auf eine starke englische Ueberlegenheit und wurde deshalb nicht durchgeführt. Die Engländer entwickelten in dieser Gegend eine rege Tätigkeit mit Fliegern, von denen vorgestern einer, gestern zwei herunter geschossen wurden.

In der Champagne fluderte an einzelnen Stellen der Kampf wieder auf. Alle französischen Teilangriffe wurden mit starken Verlusten für den Feind abgeschlagen. 200 Gefangene bleiben dabei in unserer Hand.

Nebel und Schnee behinderten in den Vogesen die Gefechtsfähigkeit.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Russen wichen aus der Gegend von Augustowo und nordöstlich bis hinter den Bobr und unter die G. Schüke von Grodno zurück.

Am Drzyc nordlich von Praszynsz wurde ein russischer Angriff abgewiesen.

Oberste Heeresleitung.

(Wiederholt, weil nur der Ausgabe B)

Großes Hauptquartier, 14. März. (W. B.) Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Einige feindliche Schiffe feuerten gestern nachmittag aus Gegend nordlich von La Panne-Nieuport wirkungslos auf unsere Stellungen.

Bei Neuve Chapelle fand, abgesehen von einem vereinzelten englischen Angriff, der abgeschlagen wurde, nur Artilleriekampf statt.

In der Champagne wiederholten die Franzosen östlich von Souain und nordlich Le Mesnil auch gestern ihre Teilangriffe. Unter schweren Verlusten für den

Feind brachen sämtliche Angriffe im Feuer unserer Truppen zusammen.

In den Vogesen sind die Kämpfe nach dem Eintreten besserer Witterung wieder aufgenommen.

Die Franzosen verwenden jetzt auch in den Argonnen die neue Art von Handgranaten, durch deren Detonation die Luft verpestet werden soll. Auch französische Infanterie-Explosivgeschosse, die beim Aufschlagen Flammen erzeugen, wurden in den gestrigen Kämpfen erneut festgestellt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage im Osten ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Der Unterseekrieg.

Ein englischer Hilfskreuzer untergegangen.

London, 13. März. (W. B. Nichtamtlich.) Die Admiralität teilt mit, der Hilfskreuzer „Bano“ ist auf einer Erkundungsfahrt untergegangen. Schiffstrümmer, die am 11. März aufgefunden wurden, lassen darauf schließen, daß der „Bano“ torpediert worden ist. 8 Offiziere und 18 Mann sind getötet worden. Die übrige Mannschaft ist wahrscheinlich umgekommen. Der Dampfer „Castle Reagh“ aus Belfast berichtet, daß er am Donnerstag Morgen um 4 Uhr Schiffstrümmer sichtete, daß er aber durch ein feindliches Unterseeboot, das ihn 20 Minuten lang verfolgte, verhindert wurde, eine Untersuchung anzustellen.

(Wiederholt, weil nur in der Ausgabe B)

Amsterdam, 13. März. (Priv.-Tel. d. Zeff. Ztg., Ctr. Zeff.) Ueber die Versenkung des „Bano“ wird aus London gemeldet: Das Kohlenboot „Palmerine“ war auf dem Wege von Belfast nach Anr, als es die Ueberlebenden der Besatzung des „Bano“, die auf einem Floß trieben, rettete. Am Donnerstag morgen gegen 1¹/₂ Uhr bemerkte „Palmerine“ eine Anzahl Leute auf

einem Floß, die mit einem an ein Ruder gebundenes Hemd Zeichen gaben. Der „Palmerine“ begab sich nach dem Floß und fand darin 24 nur halb bekleidete Personen. Sie waren mehr tot als lebendig und alle hatten Wunden. Zwei der Unglücklichen lagen im Sterben. Die Ueberlebenden erzählten, daß ihr Schiff morgens um 5 Uhr torpediert worden sei. Sie hätten von ihren anderen Kameraden nichts mehr gesehen, so daß vermutlich andere Floße aufeinander geschlagen waren.

Weitere Schiffsverluste.

London, 14. März. (W. B. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Nach einem Bericht der Admiralität torpedierte das Unterseeboot „U 29“ die Schiffe „Headland“, „Andalusia“, „Indiaman“ und „Ademun“. In dieser Meldung der Admiralität heißt es, daß der Kapitän des „U 29“ ausagte, er hätte im September die „Hogue“ und „Abukir“ versenkt.

Reuter meldet weiter aus London: Die Admiralität teilt mit, daß seit dem 10. März noch weitere sieben Dampfschiffe im Tonnengehalt von 1794 bis 4658 durch deutsche Unterseeboote, nämlich im Aermellkanal, im Kanal von Bristol und im Irischen Kanal angegriffen wurden. Zwei dieser Dampfschiffe wurden zum Sinken gebracht, drei sanken nicht und von zweien ist es noch nicht bestätigt, ob sie gesunken sind. Drei Menschenleben gingen verloren.

Hull, 14. März. (W. B. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Der schwedische Dampfer „Hanna“, vom Tyne kommend, wurde heute früh auf der Höhe von Scarborough torpediert. Sechs Männer ertranken; die übrigen wurden nach Hull gebracht. (Notiz des W. B.: Nach früheren Erfahrungen ist es nahe liegend, daß der Dampfer das Opfer einer englischen Mine geworden ist.)

Kopenhagen, 13. März. (Priv.-Tel. d. Zeff. Ztg., Ctr. Bln.) Der dänische Dampfer „Brüssel“ der Kopenhagener Dampfschiffsgesellschaft „Vulcan“, wurde in der Ostsee von einem deutschen Kriegsschiff angehalten und zur Untersuchung nach Swinemünde eingebracht.

Bordeaux, 13. März. (W. B. Nichtamtlich.) Der „Agence Havas“ wird aus Dakar berichtet, daß der Postdampfer „Montrose“ bei Abur scheiterte. Einzelheiten fehlen noch.

Deutsche Frauen.

Ein Kriegsroman aus der Gegenwart von Anny Wothe.

(Nachdruck verboten.)

7

Copyright 1914 by Anny Wothe, Leipzig.

„Und wenn ich doch heimkehre, Herr Kommerzienrat?“ fragte ich bitter, weil ich das Gefühl hatte, daß der Alte ganz sicher mit meinem Tode rechnete, und er mit dieser überstürzten Heirat nun sein verzweifelteres Töchterchen augenblicklich lösen wollte.

Da sah er mir scharf ins Gesicht und entgegnete:

„Das würden Sie dann mit Ihrem eigenen Gefühl ausmachen haben. Ich weiß nicht, wie wenig oder wie viel Sie für Ena fühlen, aber das weiß ich, daß keiner mit meinem Mädchen betrogen ist. Und wenn Sie vielleicht in übertriebenem Zartgefühl davor zurückschrecken, der Mann einer reichen Frau zu werden — Offiziere sind ja mehr oder weniger darauf angewiesen —, so wird Ihnen vielleicht das Beispiel helfen, einem armen, dummen, kleinen Menschenkinde, dem einzigen Glück seiner Eltern, das Leben gerettet zu haben.“

„Und wenn ich dadurch vielleicht einem anderen armen Menschenkinde, das mich liebt, den Lebensfaden zerschneide, Herr Kommerzienrat?“ fragte ich ihn.

Da wurde sein Blick sehr ernst, und mir warm die Hand reichend, antwortete er:

„Das wolle Gott verhüten! Um diesen Preis, Herr v. Hagen, soll auch mein Kind nicht glücklich sein.“

„Das nahm mich für den Mann ein, der für sein Kind litt, den ich bisher immer für einen Prok gehalten, und ich begann ihm, fast gegen meinen Willen, zu erzählen, daß ich Liselotte seit meinen Anabensjahren geliebt habe, daß wir

beide immer auf einen unvermuteten Glückszufall gehofft, der es ermöglichen sollte, einander anzugehören.“

„Und sind Sie an die junge Dame durch Ihr Wort gebunden?“ fragte er.

„Nein, Herr Kommerzienrat, ich bin ganz frei, nur mein Herz hat das nicht hergeben wollen, was mir das harte Leben befohl.“

„Das ehrt Sie nur.“ kam es dann von seinen Lippen, und, sich einen heftigen Ruck verführend, sprach er weiter:

„Ich verpflichte mich, von heute an der jungen Dame lebenslanglich eine Rente auszuzahlen, von der sie behaglich leben kann, und fallen Sie im Krieg, auch ihr ein entsprechendes Kapital auszuzahlen. Ich verpflichte mich, es ihr in einer Form zukommen zu lassen, daß sie den Geber nicht ahnt, und keines ihrer Gefühle verletzt wird.“

„Am liebsten hätte ich aufgeschrien, Mutter; am liebsten hätte ich den Mann da vor mir, der so selbstverständlich alles durch Geld ordnete, geschlagen, aber ich preßte die Zähne fest zusammen und hielt mein wild gehendes Herz zurück.“

Hier sah ich eine Aussicht, Euch und auch Liselotte zu helfen, die nicht nur sich, sondern auch noch ihren blinden Vater ernähren muß. Liselotte, das wußte ich, war mir ja doch für immer unerreichbar, sie selber hatte mich ja freigegeben. Einen Augenblick schwankte ich noch. Wenn ich dauern blieb auf dem blutigen Felde, so war für Euch alle, die ich liebe, gesorgt — wenn ich wieder kam, lernte ich vielleicht meine Gattin lieben.“

Der Kommerzienrat sah mich ungeduldig an.

„Die Zeit eilt, Herr v. Hagen,“ mahnte er, „entschließen Sie sich, ich zittere um mein Kind.“

Ich klappte die Hand zusammen.

„Herr Kommerzienrat, ich werbe hiermit um die Hand Ihrer Tochter. Ich weiß nicht, ob ich ihr Liebe geben kann, ich will es aber ehrlich versuchen, ihr ein treuer Gatte zu sein.“

Der Alte umarmte mich gerührt. Mir war, als wäre ich

in einen tiefen Abgrund gestürzt. Fast willenlos folgte ich ihm durch eine Flucht von Zimmern in ein dämmriges Gemach, wo Ena apathisch auf einem Ruhebett lag, von ihrer weinenden Mutter umfagt. Sie sah uns nicht eintreten. Starr blickte sie vor sich hin. Erst als ihr Vater meinen Namen nannte, fuhr sie blühschnell in die Höhe, und mir entgegenstürzend, schluchzte sie in wilder Leidenschaft:

„Um Abschied zu nehmen!“

Ich fing die Taumelnde in meinen Armen auf, ich fühlte, wie sich die zarte, bebende Gestalt heiß an die meine drängte, und wie aus weiter Ferne hörte ich die Stimme des Kommerzienrates sagen: „Herr v. Hagen, Ena, wirbt um Deine Hand.“

Da brach ein jubelnder Schrei von Enas Lippen, fest schlangen sich ihre Arme um meinen Hals, und ihr Mund preßte sich auf den meinen, während eine heiße Tränenflut ihr Antlitz überströmte.

Ich strich ihr lieblosend über das Haar und küßte ihre weiße Stirn. Da wurde sie ruhiger, und der Blick ihrer dunklen Augen sank zu Boden.

Die beiden Alten, die in Tränen schwammen, ließen uns eine Viertelstunde allein. Und da sagte ich dann Ena, daß ich sie vielleicht nicht so lieb hätte, wie sie mich, daß ich es aber lernen wollte, wenn sie mir verspräche, tapfer zu sein, wie es einer Soldatenfrau geziemt. Ich sagte ihr auch, daß ich eine andere lieb gehabt, von der mich das Schicksal getrennt, und daß sie darum Nachsicht mit mir haben müßte. Da sah sie mich groß und ernst an, und ihre heiße Leidenschaftlichkeit wich einer stillen Ruhe.

„Du sollst mit mir zufrieden sein, Eddert,“ gelobte sie feierlich, „wenn Gott Dich mir läßt, soll mir kein Opfer zu groß sein, Dir in Liebe zu dienen und Dir Dein Lebenlicht zu machen.“

Ich schloß Ena bewegt in meine Arme. Alles Schwere war von mir abgefallen.

(Fortsetzung folgt.)

Der Fall „Beldrige“.

Kristiania, 13. März. (Priv.-Tel. d. Frl. Ztg., Ctr. Frl.) Das hiesige Auswärtige Amt gibt bekannt, die norwegische Gesandtschaft in Berlin melde, das deutsche Auswärtige Amt habe mitgeteilt, daß nach den Berichten, die es von den Unterseebooten erhalten habe, kein deutsches Torpedo ein Schiff namens „Beldrige“ beschädigt habe.

„Prinz Eitel Friedrich.“

London, 14. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) Reuter meldet aus Newport News: Kapitän Thierichsen vom „Prinz Eitel Friedrich“ erhielt von der Hafenbehörde die formelle Mitteilung, daß er nach den Bestimmungen der Haager Konvention das Recht habe, Reparaturen vorzunehmen, aber nur, soweit es nötig sei, um das Schiff seetüchtig zu machen. Der Umfang der Reparaturen und die dafür erforderliche Zeit wird durch die Behörden der Vereinigten Staaten festgesetzt und die gewährte Frist geheimgehalten werden. Das Reutersche Bureau meldet aus Newport News: Nach der vorläufigen Untersuchung des „Prinz Eitel Friedrich“ erklärte Kapitän Thierichsen bezüglich der Auslieferung der Papiere des „Frye“, daß er auf Anraten der deutschen Botschaft ablehne, dieses zu tun; er wolle jedoch Abschriften einreichen. Die Originale müsse er dem Preisengerichtshof vorlegen.

Amsterdam, 14. März. (Priv.-Tel. d. Frl. Ztg., Ctr. Frl.) Reuter meldet aus Washington: Der deutsche Botschafter Graf Bernstorff verteidigte in einer Besprechung mit den Behörden des Auswärtigen Amtes das Ingrundbohren des amerikanischen Schiffes „William Frye“ und erklärte, daß der Kapitän in Uebereinstimmung mit der Londoner Erklärung gehandelt habe. Zwei Mitglieder der Besatzung wurden von dem Kapitän festgehalten, da sie deutsche Dienstpflichtige sind. Der amerikanische Marineminister Daniels erklärte, daß der Kreuzer „Brooklyn“, der jetzt in Boston liegt, den Auftrag erhalten soll, das deutsche Dampfschiff „Kronprinzessin Cecilie“, das gegenwärtig als Hilfskreuzer Dienste tue und in Boston interniert sei, zu bewachen, um Neutralitätsverletzungen zu verhindern.

Vom österreichischen Kriegsschauplatz.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

Wien, 13. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart, 13. März 1915 mittags: In Russisch-Polen und Westgalizien keine Veränderung, während des Tages Geschützkampf. Angriffe einzelner feindlicher Abteilungen wurden durchweg unter Verlusten abgewiesen.

Die Kämpfe an der Straße Cisna-Baligrod in den Karpathen dauern weiter an. Eine Höhe, um die seit Tagen gekämpft wurde, gelangte gestern in unseren Besitz. Im Sappenangriff sprengten eigene Truppen Teile der feindlichen Stellung, warfen im folgenden Nahkampf den Gegner zurück und nahmen über 1200 Mann und mehrere Offiziere gefangen. Noch nachts wurden russische Gegenangriffe auf diese Höhe sowie auf die Stellungen in den anschließenden Abschnitten unter schweren Verlusten des Feindes zurückgeschlagen.

An der Gefechtsfront in Südost-Galizien und im Raume bei Czernowitz herrscht im allgemeinen Ruhe.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Wien, 14. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: In Polen und an der Front in Westgalizien hat sich die allgemeine Lage nicht geändert. Vorstöße des Feindes wurden an der unteren Nida, sowie bei und südlich Gorlice nach kurzem Kampfe zurückgeschlagen.

In den Karpathen scheiterten wieder in zahlreichen Abschnitten heftige Angriffe der Russen, so an der Kampffront zwischen dem Sattel von Lupkow und dem Ujzoker Paß, dann im Oportal, wo auch nachts erbittert gekämpft wurde, und bei Wyszow. Außer den vielen verwundenen Russen, die in unsere Hände fielen, wurden über 400 Mann des Feindes, die sich im Nahkampf ergaben, gefangen genommen.

Auch an den Stellungen südlich des Dnjestr entwickelten sich Kämpfe. Ein von starken Infanteriekräften des Gegners eingeleiteter Angriff kam im wirkungsvollsten Feuer unserer Truppen bald zum Stehen und brach unter großen Verlusten des Feindes völlig zusammen. Weiter östlich wurde zu Fuß vorgehende feindliche Kavallerie abermals zurückgeworfen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

In der Bukowina.

Budapest, 14. März. (Priv.-Tel. d. Frl. Ztg., Ctr. Frl.) In der nördlichen Bukowina und östlich von Czernowitz wird fast unaufhörlich gekämpft. Die unausgesetzten lebhaften Aktionen der vordringenden feindlichen Aufklärungsabteilungen verfolgen ausschließlich den Zweck, die Bewegung der hinter den Vorposten operierenden Truppen zu maskieren. Östlich von Czernowitz arbeitet unsere Artillerie fast ohne Unterbrechung.

Zeichnet die zweite Kriegsanleihe die Frist läuft am 19. März ab.

Warschau.

Wien, 14. März. (Priv.-Tel. d. Frl. Ztg., Ctr. Frl.) Wie die „Neue Freie Presse“ meldet, bereitet die russische Besatzung ihren Abzug aus Warschau vor. Die Intendantur soll nach Wilica verlegt werden. Es wurde die strengste Requisition von Vorspannpferden durchgeführt.

Der Kampf um die Dardanellen.

Das Scheitern der feindlichen Aktionen.

Konstantinopel, 15. März. (Priv.-Tel. d. Frl. Ztg., Ctr. Bln.) Vorgestern herrschte vor den Dardanellen relative, gestern vollständige Ruhe, ebenso vor Smyrna. Die feindlichen Flotten haben jedenfalls Arbeit, die teilweise ernststen Schäden an Schiffen und an Menschenmaterial, welche ihnen der seit 23 Tagen fast ununterbrochen tobende Kampf um die Meerenge brachte, in Ordnung zu bringen und ihren Kanonen einige Ruhe zu gönnen. Das Ergebnis der feindlichen Aktion ist bisher gleich Null. Diesseits hat sie dagegen das Vertrauen ungemein gehoben. Hohe militärische Experten, welche während mehrerer Tage den Kämpfen in den Dardanellenforst beiwohnten, sind voll uneingeschränkter Lobes über die Haltung der türkischen Truppen, ihre wundervolle Disziplin und Schießpräzision und über die Begeisterung, die sie bei der Erfüllung ihrer Pflicht an den Tag legen. Ihre Zuversicht, daß die von ihnen verteidigte Stellung uneinnehmbar sei, ist unerschütterlich.

Die griechischen Inseln als englische Kriegsbasis.

Griechenlands Protest.

Mailand, 14. März. (Priv.-Tel. d. Frl. Ztg., Ctr. Frl.) Nach Informationen italienischer Blätter hat die griechische Regierung, wie bereits mitgeteilt wurde, in Paris und London dagegen protestiert, daß die Entente-Flotte griechische Inseln als Basis bei ihrer Aktion gegen die Dardanellen benutze. Frankreich und England sollen geantwortet haben, daß die Inseln Lemnos, Tenedos und Tazos rechtlich der Türkei gehören, welcher sie durch die Londoner Konferenz zugesprochen wurden, wenn auch Griechenland die im letzten Kriege vollführte Besetzung noch aufrechterhalte.

Verschiedenes aus der Kriegszeit. Die Behandlung der U-Boot-Mannschaften.

London, 13. März. Die gesamte Presse lehnt die Anregung des Admirals Lord Beresford ab, die gefangenen Mannschaften deutscher Unterseeboote als „Piraten“ zu behandeln, weil schwere deutsche Vergeltungsmaßnahmen an den 20 000 englischen Kriegsgefangenen in Deutschland in diesem Falle zu befürchten seien.

Sendungen an Zivilgefangene in Rußland.

Berlin, 14. März. (W. I. B. Amtlich.) Geld und Postpakete können an deutsche Zivilgefangene in Rußland durch Vermittlung des Kriegsgefangenen-Bureaus des Russischen Roten Kreuzes in Petrograd gesandt werden, doch ist der Inhalt der Sendungen zollpflichtig.

Deutsche Richter.

Brüssel, 14. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) Das Gouvernementsgericht sprach die des Hochverrats angeklagten belgischen Beamten, obwohl sie des Verbrechens dringend verdächtig waren, frei, weil aus dem Material nicht der volle Beweis ihrer Schuld erbracht werden konnte. Das Urteil zeigt, daß deutsche Richter auch dem Feinde gegenüber den altbewährten Gerechtigkeitsbegriff wahren.

Bertagung des englischen Parlaments.

London, 14. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) Wie das Reutersche Bureau mitteilt, wird der Premierminister morgen die Bertagung des Parlaments bis zum Mittwoch, 14. April beantragen.

Aufklärende Worte über die Kriegsanleihe!

Die im diesem Blatt vor kurzem veröffentlichte Zeichnungsaufforderung auf die neue 5 proz. Deutsche Reichsanleihe (Zweite Kriegsanleihe) erhält den Vermerk „unkündbar bis 1924“.

Diese Bedingung ist in manchen Kreisen des Publikums als ein Nachteil für den Erwerber der neuen Schuldverschreibung aufgefaßt worden, während sie in Wirklichkeit einen großen Vorzug darstellt. Was besagt denn die Bestimmung „unkündbar bis 1924“? Nichts anderes, als daß das Reich die Anleihe mindestens bis

zum Jahre 1924 mit 5% verzinsen muß, und daß vorher weder den Zinsfuß herabsetzen, noch vorher den Anleihebetrag zurückzahlen darf. Der Anleihebesitzer bleibt mithin bis zum Jahre 1924 in dem unge störten Besitz des für ein Wertpapier von dem Range der Deutschen Reichsanleihe außerordentlich hohen Zinsfußes von 5% Will das Reich nach dem Jahre 1924 nicht mehr 5% Zinsen zahlen, so muß es dem Anleihebesitzer die Wertsachen zwischen Kapitalrückkauf und niedrigerem Zinsfuß. Das heißt, wer heute 98 1/2 M. für 100 M. Reichsanleihe zahlt, muß, wenn das Reich nach dem Jahre 1924 nicht mehr 5% geben will, die vollen 100 M. ausgezahlt erhalten. So und nicht anders ist die Bestimmung „unkündbar bis 1924“ auszulegen. Ganz irrig ist die Annahme, daß der Anleihebesitzer sich vor dem Jahre 1924 das für die Anleihe angewandte Geld nicht wieder verschaffen kann. Die Reichsfinanzverwaltung zahlt zwar, wie schon oben gesagt, das Kapital vor dem Jahre 1924 nicht zurück. Es wird aber jederzeit möglich sein, ein Wertpapier von der hohen Eigenschaft der Deutschen Reichsanleihe durch Vermittlung der Reichsbank oder anderer Banken und Bankiers zu veräußern, und nach menschlicher Voraussicht wird der Anleiheerwerber bei einem Verkauf für 100 M. Anleihe nicht nur den angewandten Betrag von 98,50 M. sondern wahrscheinlich einen nennenswerten Aufschlag erzielen.

Eine Schuldverschreibung des Deutschen Reichs ist jederzeit zu Geld zu machen. Entweder, wie schon gesagt, durch Verkauf oder, wenn das Geld nur vorübergehend gebraucht wird, durch Verpfändung der Anleihe stücke bei den öffentlichen

Darlehnskassen.

Wer durch Inanspruchnahme der Darlehnskassen zu Geld zum Erwerb von Kriegsanleihe beschafft, braucht auch nicht zu besorgen, daß nach einigen Monaten oder überhaupt zur Unzeit die Rückzahlung von ihm verlangt wird. Die Darlehnskassen sind eine öffentliche Einrichtung, die gerade in erster Reihe den Zweck verfolgt, den Eigentümern von Wertpapieren eine Geldbeschaffung durch Verpfändung ihrer Papiere zu ermöglichen. Das Publikum darf infolgedessen mit Bestimmtheit auf größtmöglichen Entgegenkommen der Darlehnskassen rechnen. — Bei dieser Gelegenheit sei daran erinnert, daß den zum Zweck der Einzahlung auf die neue Kriegsanleihe zu entnehmenden Darlehen bis auf weiteres ein Vorzugszinsfuß — zurzeit 5 1/4 statt 5 1/2% — eingeräumt wird.

Alles in allem: es gibt zurzeit keine bessere Kapitalanlage als die Deutsche Kriegsanleihe. Und so begreiflich und wünschenswert es auch ist, wenn das Publikum bei der Verwendung seiner Spargelder Ueberlegung und Vorsicht übt, so darf es doch im vorliegenden Falle ohne weiteres das Sicherheitsgefühl haben, daß den Interessen des Vaterlandes und den eigenen Interessen nicht besser als durch eine rege Beteiligung an der Zeichnung auf die Kriegsanleihe gedient werden kann.

Graf Witte †.

Petersburg, 13. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) (Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur.) Graf Witte ist gestorben.

Sergjej Julijewitsch, Graf, russischer Staatsmann, geboren am 29. Juli 1849 in Tiflis, von deutscher Abstammung, studierte in Odessa Naturwissenschaften, widmete sich dann dem Eisenbahnwesen und tat sich zuerst während des türkischen Krieges 1877/78 durch die Organisation des Eisenbahnverkehrs im Süden hervor. 1879 wurde er nach Petersburg berufen. 1886 Direktor der russischen Südwesteisenbahnen, 1888 Chef des neuen Eisenbahndepartements im Finanzministerium und Vorsitzender der Tarifkommission, 1892 Minister der Verkehrswege und 1893 Finanzminister. Er schloß mehrere Handelsverträge, besonders den mit dem Deutschen Reich. 1902 war er Präsident des Ministerkomitees. Seine Finanzreform hat Rußlands Schulden stark vermehrt, wozu auch die sibirische und mandchurische Bahn beitrugen. Der Bau der letzteren und die gegen Wirtes Absichten eingetretene Befestigung von Port Arthur hatten den japanischen Krieg zur Folge. Witte, ein Gegner des Krieges, wurde anstelle des Staatssekretärs Murawjew im Juli 1905 zum ersten Bevollmächtigten für die Verhandlungen mit Japan ernannt. (Friede zu Portsmouth in New Hampshire vom 5. September.) 1906 nahm er seine Entlassung, da er in seinem Liberalismus zu weit gegangen war. Sein letztes Werk war eine Milliardenanleihe.

Graf Witte ist als Freund des Weltfriedens bekannt und auch als der eigentliche Urheber des bekannten Friedensmanifestes des Zaren, das den Grundstein zum Haager Friedenspalast gelegt hat. Es ist auch wohl möglich, daß er als Privatmann hier und dort vom Frieden gesprochen hat, irgendwelche amtliche Eigenschaft ging aber sicher dabei ab.

Lokalnachrichten.

* Warnung „Taschenfilter“ oder „Feldfilter“ werden häufig als geeignete Gegenstände zum Nachsenden an Heeresangehörige im Felde angepriesen. Mit ihrer Hilfe kann sich angeblich jeder Soldat sein Trinkwasser frei von Krankheitserregern und sonstigen schädlichen Stoffen machen. Vor dem Ankauf solcher Filter muß jedoch gewarnt werden, denn sie leisten nicht das, was von ihnen gerühmt wird.

Königstein, 15. März. Das gestrige Konzert des Vereins für Volksvorträge brachte fast durchweg Musikstücke ernsteren Charakters. Hr. E. Güttler (Frankfurt), der uns noch von ihrem letzten Auftreten an gleicher Stelle in bester Erinnerung war, hat in Bezug auf Stimmbildung und Berinnerlichkeit noch weitere Fortschritte gemacht. Dies konnte besonders bei der Arie: „Höre, Israel!“ festgestellt werden, deren Klappen mit bewundernswerter Sicherheit umschiffen wurden. Drei Schubert-Lieder: „Wohin?“, „Die Post“ und „Frühlingsglaube“ wurden jedes seinem Gehalte gemäß erfasst. Hr. Alarichs Lied: „Die Trommel gerühret“, das so recht wie für unsere Zeit geschaffen erscheint, konnte Hr. G. ihre ganze Vortragskunst zeigen. Dem stürmischen Verlangen nach einer Zugabe kam Hr. G. mit Löwen nachsicht: „Niemand hats gesehn“ nach und bestätigte damit aufs neue, daß ihre Begabung für das Fach der Roloratur-Soubrette ihr den Weg auf jede gute Bühne sichern dürfte. — In Herrn Joachim Breiding (Frankfurt) lernten wir einen Künstler von hervortragenden, musikalischen Qualitäten kennen. Die Arie: „So ihr mich von ganzem Herzen suchet!“ war von innerer Wärme getragen und zeugte von großem technischem Können. Das Gleiche gilt von dem Vortrag der gemütvollen Hildbachschen Lieder: „Deutsch“ und „Es ist kein Berg so hoch“ und von dem Raunischen „Daheim“, dessen feierlich-friedvolle, vom Komponisten glücklich getroffene Stimmung durch Herrn B. aufs innigste nachempfunden wurde. — In dankenswerter Weise spielte Herr Kapellmeister Hiege, hier, für das plötzlich erkrankte Hr. Reined mit gewohnter Meisterhaft: Andante von Vargiel, Adagio aus dem Cello-Konzert von Haydn und einen ungarischen Tanz von Popper. Seine Leistungen sind so bekannt und an dieser Stelle so oft gewürdigt worden, daß es sich erübrigt auf Einzelheiten einzugehen, besonders da nur oft gefasste wiederholt werden müßte. Duette aus „Mignon“ und „Abschied der Vögel“ von Hildach, die von Hr. Güttler und Herrn Georg Kreiner, hier, gesungen wurden bildeten den Beschluß des wohl gelungenen Abends. Der Dank der Zuhörer kam im lebhaft spendenden Beifall zum Ausdruck. Auch an dieser Stelle sei den Künstlern für ihre Darbietungen gedankt, besonders auch Frau Jola Levi, hier, die ihre überragende Künstlerkraft auch diesmal wieder in den Dienst der guten Sache gestellt hatte und durch feinfühligte Ausführung der Begleitung zum Gelingen des Abends besonders beigetragen hat.

Königstein, 15. März. Wie wir hören, haben die Zeichnungen auf die neue Kriegsanleihe bei der hiesigen Landesbankstelle das Ergebnis der ersten Zeichnung schon jetzt an Postenzahl und Betrag bedeutend überschritten. Zeichnungen werden noch bis einschließlich 19. März d. Js. entgegen genommen.

An den Folgen einer schweren Krankheit starb in einem Lazarett des Westens der Erbkassierist Heinrich Schmidt von hier im Alter von 26 Jahren. Der Verstorbene war ein fleißiger Mann und die Stütze seiner Mutter.

Herr Bernhard Trier, Offizier-Stellvertreter bei dem 1. Ersatzbataillon des Feldartillerie-Regiments Nr. 61, wurde durch Verleihung des Eisernen Kreuzes und der hiesigen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet. Herr Trier ist ein Sohn der hiesigen Willensbesitzerin Frau Theodor Trier aus Frankfurt.

Der Taunusklub Oberursel unternahm gestern in einer Stärke von etwa 50 Personen aus Anlaß seines 25jährigen Jubiläums einen Ausflug und machte am Nachmittag hier im Königsteiner Hof gemüthliche Rast. Nach einigen vergnüglichen Stunden wurde der Weitermarsch nach Oberursel angetreten, woselbst noch die Hauptfeier des Jubiläums stattfand.

222 Kriegsgefangene sind verslossen. Das ist genau dieselbe Zeit, welche der deutsch-französische Krieg 1870-71 seit dem Tage der Kriegserklärung am 19. Juli 1870 bis zur allgemeinen Waffenruhe am 26. Februar 1871 in Anspruch genommen hat.

Eronberg, 14. März. Den Heldentod fürs Vaterland erlitt im Westen der Lagerhalter der hiesigen Consumvereinsfiliale Hermann Winter.

Mit Termin 1. März wurde Herr Subregens Jung von Hadamar zum Pfarrverwalter in Eronberg ernannt.

Oberreifenberg, 14. März. Auf dem westlichen Kriegsschauplatz starb den Heldentod fürs Vaterland Ludwig Henrich.

Oberursel, 12. März. Der Arbeiter Wolf von Bommersheim geriet in der Papierfabrik Dr. Pirath-Oberursel mit dem Arm in eine Maschine und wurde erheblich verletzt.

Dillenburg, 12. März. Der Bau der neuen Bahnlinie Weidenau-Dillenburg ist soweit gefördert, daß die Eröffnung dieser Strecke vorerst zweifellos am 1. Juli erfolgen kann. Dadurch wird die Bahnverbindung Münster-Hagen-Frankfurt um 23 Kilometer abgekürzt.

Letzte Nachrichten.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 15. März. (B. B.) Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Westende-Bad wurde gestern von zwei feindlichen Kanonenbooten wirkungslos beschossen.

Ein Angriff auf eine von Engländern besetzte Höhe südlich Ypern machte gute Fortschritte.

Französische Teilangriffe nördlich Le Mesnil (Cham-pagne) wurden unter schweren Verlusten für den Feind zurückgeschlagen.

In den Vogesen wird an einzelnen Stellen noch gekämpft.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Anzahl der russischen Gefangenen aus den Kämpfen nördlich des Augustower Waldes hat sich auf

5400

erhöht.

Nördlich und nordöstlich Praszysz griffen die Russen mit starken Kräften an. Alle Angriffe scheiterten unter schweren Verlusten für den Feind.

Südlich der Weichsel keine Veränderung.

Oberste Heeresleitung.

Bekanntmachung

betr. die Bereitung der Backware und den Mehlverkauf.

Gemäß §§ 34 bis 36 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung, Kreiszeitung Nr. 9, wird für den Umfang des Oberaunustreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. H. folgendes angeordnet:

1. Roggenbrot.

Roggenbrot darf nur noch in einer Sorte gebacken und zum Verkauf gebracht werden. Zur Bereitung desselben müssen auf 80 Teile Mehl mindestens 20 Teile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl verwendet werden. An Stelle dieser Kartoffelpräparate können gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet werden. In diesem Falle müssen auf 90 Teile Mehl mindestens 30 Teile Kartoffeln verwendet werden. Im Uebrigen muß das Brot den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Januar 1915 entsprechen.

Das Brot muß mit dem Stempel des Tages, an welchem es hergestellt wird, versehen werden.

Das Brot darf erst am zweiten Tage nach seiner Herstellung zum Verkauf gebracht werden, also am Montag gebackenes Brot erst am Mittwoch.

Diese Vorschrift tritt am Montag, den 8. März d. Js. in Kraft.

Zur Ansammlung des hierzu notwendigen Vorrats ist den Bäckern ausnahmsweise die Sonntagsarbeit von 7 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags am Sonntag, den 7. März d. Js. gestattet.

Das Brot darf nur als sog. Bierpfänderlaib, zu welchem mindestens 2000 gr. Teig eingelegt werden und sog. Zweipfänderlaib, zu welchem mindestens 1000 gr. eingelegt werden, und welche am zweiten Tag nach der Herstellung nicht weniger wie 1700 bzw. 850 gr. Trodengewicht haben dürfen, zum Verkauf gebracht werden.

2. Weizenbrot.

Weizenbrot und Brötchen, für welche im Uebrigen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Januar d. Js. maßgebend sind, dürfen erst am Tage nach der Herstellung zum Verkauf gebracht bzw. ausgezogen werden.

Alles andere Gebäck, also insbesondere sogenanntes mürbes Gebäck, darf nicht, auch nicht im Haushalte, hergestellt werden.

3. Kuchen.

Kuchen darf an Roggen- und Weizenmehl insgesamt nicht mehr als 15 % des Kuchengewichts enthalten.

4. Zwieback.

Hinsichtlich des Zwiebacks verbleibt es bei der Bekanntmachung des Bundesrats über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915. Zwieback wird nach Gewicht verkauft.

5. Mehlverkauf.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in ein Pfund nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

6. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Außerdem können gemäß § 52 a. a. O. die zuständigen Behörden Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erscheinen, die ihnen durch diese Verordnung auferlegt sind.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in allen Verkaufsstellen von Brot, Gebäck und Mehl zum Aushang zu bringen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht für möglichste Verbreitung dieser Vorschriften zu sorgen und die ihnen zugehenden Sonderabzüge an die Bäcker und Händler zu verteilen.

Weizenbrot (Bröckchen) ist bis auf Weiteres im Gewicht von 60 gr. zu backen, sodaß auf einen Abschnitt der Brotkarte von 600 gr. 10 Bröckchen geliefert werden.

Bad Homburg v. d. H., den 5. März 1915.

Der Kreisausschuß des Oberaunustreises.
von Bernus.

Bekanntmachung für Eppstein

über

Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln.

Vom 4. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Vorräte von Kartoffeln mit Beginn des 15. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Vorräte der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungstag auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte unter fünfzig Kilogramm unterliegen der Anzeigepflicht nicht, sofern nicht die Landeszentralbehörde, anordnet, daß die Anzeigen sich auch auf solche Vorräte erstrecken sollen.

§ 2. Die Aufforderung zur Erstattung der Anzeige kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den zur Anzeige Verpflichteten erfolgen.

§ 3. Die Anzeige ist der zuständigen Behörde bis zum 17. März 1915 zu erstatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben eine Nachweisung über die ermittelten Vorräte (nach größeren Verwaltungsbezirken getrennt) bis zum 29. März 1915 beim Kaiserlichen Statistischen Amte einzuliefern. Wenn die Anzeigepflicht auf Vorräte unter fünfzig Kilogramm erstreckt worden ist (§ 1 Abs. 3), so ist das Ergebnis gesondert nachzuweisen.

§ 4. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Kartoffeln zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 5. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Der Reichskanzler wird ermächtigt, eine zweite Erhebung der Kartoffelvorräte im April oder Mai 1915 anzuordnen. Auf diese finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Eppstein im Taunus, den 13. März 1915.

Der Bürgermeister: Münscher.

Bekanntmachung.

Der Entwurf des Etats für das Jahr 1915/16 liegt gemäß § 76 der Städteordnung vom 15. März ab 8 Tage lang auf dem hiesigen Rathaus, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht offen.

Königstein i. T., den 15. März 1915.

Der Magistrat. Jacobs.

Jugendwehr.

Heute Abend pünktlich 8¹/₂ Uhr Uebung.

Königstein (Taunus), den 15. März 1915.

Der Kommandant:
Ritter.

Der Bürgermeister:
Jacobs.

Ein braver Junge

kann das Sattler- und Tapezier-Geschäft gründlich erlernen.
Eintritt zu Ostern oder früher.
Martin Reutner, Sattler und Tapeziergeschäft, Königstein.

Ein kräftiger Junge

kann in die Lehre treten bei
Ferdinand Haub,
Dachdeckermeister, Königstein i. T.

Aufruf!

Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage unseres Vaterlandes läßt es dringend wünschenswert erscheinen, daß sämtliches bis jetzt unbenutztes Gelände mit Frühkartoffeln und anderen Gemüsepflanzen bebaut wird. Um eine zweckmäßige Regelung dieser Frage hier in die Wege zu leiten, soll **Mittwoch, den 17. d. Mts., abends 8¹/₂ Uhr, im Hotel Bender** hier eine Versammlung stattfinden, wozu alle diejenigen Mitglieder, die sich an der Lösung dieser wichtigen Aufgabe beteiligen wollen, hierdurch eingeladen werden. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Der Vorstand des Obst- und Gartenbauvereins
Königstein.

Verordnung

über die Einschränkung des Brot- und Mehlverbrauchs.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Bezirk des Obertaunuskreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe angeordnet:

§ 1. Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Ausweisen (Brotkarten) erfolgen, die vom Kreiskommunalverband des Obertaunuskreises ausgegeben oder zugelassen sind. Zugelassen sind diejenigen der Stadt Bad Homburg.

Mehl im Sinne dieser Bestimmung ist Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstemehl.

§ 2. Jede Brotkarte gilt für 2 Kalenderwochen nach Maßgabe des Aufdrucks.

Die Verwendung der Brotkarte außerhalb dieser Geltungszeit ist untersagt. Jedem Haushaltungsvorstande, der nicht zu den Selbstversorgern (§ 4a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 und Kreisaußschuß-Verordnung vom 26. Februar ds. Js. Kreisbl. Nr. 18) gehört und von der darin vorgesehenen Befugnis Gebrauch macht, werden soviel Wochenanweise (Brotkarten) zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Für Kinder unter 1 Jahr werden Brotkarten nicht zugeteilt. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen ihre Brotkarten auszuhändigen.

§ 3. Zum Empfang der Brotkarten ist nur berechtigt, wer im Obertaunuskreise polizeilich gemeldet ist.

§ 4. Jede Brotkarte enthält Abschnitte, die zusammen die jeweilig für 2 Wochen einer Person zustehende Menge von Mehl oder Brot entsprechen.

Bei der Entnahme von Brot und von Mehl hat der Inhaber die Brotkarte vorzulegen. Der Verkäufer hat die Abschnitte, die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Jeder Abschnitt entspricht der Menge von 500 gr Mehl oder einem Zweipfunderlaib (850 gr) Roggenbrot oder 600 gr Weißbrot (Brötchen) oder 600 gr Zwieback.

§ 5. Die Brotkarten und deren einzelne Abschnitte dürfen gegen Entgelt nicht auf andere übertragen werden.

§ 6. Die Zuteilung der Brotkarten erfolgt durch die Ortsbehörde bzw. durch die von dieser bekannt gegebenen Stellen.

Bei Fortzügen nach einem anderen Kreis haben die Fortziehenden diejenigen Brotkarten, die für die Zeit nach dem Verzuge gelten, an die Ortsbehörde bzw. die hierzu bestimmten Stellen zurückzugeben.

§ 7. Bei Ausgabe neuer Brotkarten sind die sämtlichen Karten der abgelaufenen Wochen mit den nicht

verwendeten Abschnitten an die Ortsbehörde bzw. die von dieser bestimmten Stellen abzugeben.

§ 8. Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die von ihm für dieses Brot abgetrennten Abschnitte dem Hersteller des Brotes auszuhändigen und zwar derart, daß der Hersteller spätestens am Montag vormittag in den Besitz der auf die 2 vorausgehenden Wochen entfallenden Abschnitte gelangt.

Die Hersteller von Brot haben die in ihrem Betrieb abgetrennten oder gemäß Absatz 1 ihnen ausgehändigten Abschnitte in verschlossenen Umschlägen bei der Ortsbehörde bzw. den von dieser bestimmten Stellen an jedem zweiten Montag für die 2 vergangenen Wochen abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der 2 vergangenen Wochen, die Aufschrift „Abschnitte für Brot“ und die Zahl der Abschnitte zu vermerken.

§ 9. Die Verkäufer von Mehl haben die bei der Veräußerung abgetrennten Abschnitte an jedem 2. Montag für die vergangenen 2 Wochen in verschlossenen Umschlägen bei der Ortsbehörde bzw. den von dieser bestimmten Stellen abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der 2 vergangenen Wochen, die Aufschrift „Abschnitte für Mehl“ und die Zahl der Abschnitte zu vermerken.

§ 10. Auch beim Zwischenhandel in Brot und Mehl muß jeweils der Käufer dem Verkäufer die entsprechende Anzahl Brotkarten übergeben.

§ 11. Wer Brot oder Mehl verkauft, hat ein besonderes Buch zu führen, aus dem getrennt für Brot und Mehl ersichtlich ist:

a. Der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche, b. Zugänge im Laufe der Woche, und zwar soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers.

c. Abgänge im Laufe der Woche und zwar, soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers.

§ 12. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von dem Rechte Gebrauch gemacht haben, zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes das erforderliche Brotgetreide oder Mehl aus ihrem eigenen Bestande zu verwenden oder von der Eigentumsübertragung auszunehmen (Selbstversorger) dürfen Badwaren und Mehl aus Bädereien irgend einer Art oder von Händlern nicht entnehmen. Den Bädern und Händlern ist verboten, an diese Unternehmer ihrer Angehörigen und das Gefinde Badwaren und Mehl abzugeben. Dagegen ist es Selbstversorgern gestattet, ihr eigenes Korn vermahlen und ihr Mehl verbacken zu lassen oder gegen Badware umzutauschen.

Hierfür ist die Verordnung des Kreisaußschusses vom 26. Februar 1915 betr. die Regelung des Selbstverbrauchs der Landwirte an Brotgetreide Kreisblatt Nr. 18 maßgebend.

§ 13. Krankenhäuser, Siechenhäuser und ähnliche Anstalten werden als Haushalt behandelt und erhalten demgemäß für jeden Injassen eine Brotkarte vorbehaltlich anderweitiger Regelung gemäß § 15. Beim Auswechseln einer Injassen gilt die auf ihn entfallende Brotkarte den an seiner Stelle aufgenommenen.

§ 14. Für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und alle diejenigen Unternehmer, welche gewerbsmäßig Speisen verabfolgen, gilt folgendes:

1. Die Inhaber, ihre Familie und das Gefinde gelten als Haushaltung.

2. Für die Gäste, welche 24 Stunden oder länger in einer Gastwirtschaft wohnen, werden dem Inhaber Brotkarten übergeben, welche von dem Inhaber oder einem von diesem Beauftragten, mit dem Namen des berechtigten Gastes zu versehen sind und nur zum Bezuge der Hälfte der einer Person jeweilig zustehenden Menge von Brot und Mehl berechtigen. (cf. § 4) Die Gültigkeit erlischt mit dem Verlassen der Gastwirtschaft.

3. Für Schank- und Speisewirtschaften wird die Entnahme von Brot und Mehl dahin beschränkt, daß auf die einzelne Wirtschaft an Roggen- und Weizenbrot, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstemehl und zwar Brot und Mehl zusammen für jede Woche höchstens das siebenfache der Menge entfällt, die der Hälfte des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Februar entspricht.

4. a. Brot allein darf an Gäste nicht abgegeben werden. b. In Bahnhofswirtschaften darf die Abgabe von Brot ohne Vorlegung einer Brotkarte erfolgen, wenn der Gast eine für den Fernverkehr geltende Fahrkarte vorzeigt.

c. Die Abgabe von Brot an Gäste darf nur gegen besonderes Entgelt erfolgen.

d. Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.

§ 15. Die Ortsbehörden sind befugt, mit Behörden, Anstalten oder wohlthätigen Einrichtungen besondere Vereinbarungen über die Verbrauchsregelung zu treffen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 35) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Auch kann gemäß § 52 derselben Bekanntmachung die Schließung des Geschäfts angeordnet werden.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 15. März 1915 in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 3. März 1915.

Der Kreisaußschuß des Obertaunuskreises.
J. B. v. Bernus.
Königlicher Landrat.

Bekanntmachung.

Der Darg der Alranlage soll vergeben werden mit der Verpflichtung der ständigen Abnahme. Schriftliche Angebote sind bis spätestens 15. März cr. an das Rathaus, Zimmer 3, zu richten.
Königstein (Taunus), den 2. März 1915.
Der Magistrat: Jacobs.



Ruhe sanft in Frankreichs Erde
du treu geliebtes Herz,
dein gedenken wir auf ewig,
doch zu herbe ist der Trennungsschmerz.

Den Helden Tod fürs Vaterland starb im Westen
infolge schwerer Krankheit mein lieber unvergeßlicher
Sohn, unser guter Bruder, Schwager, Neffe und herzenguter
innigstgeliebter Bräutigam

Heinrich Schmidt

Ers.-Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 87

im Alter von 26 Jahren.

Königstein i. T., den 15. März 1915.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Frau Gertrude Schmidt Ww.
Familie Fell
Familie Schleissing
Familie A. Röhl
Familie H. Brühl
Anna Kappauf, als Braut.

Leihbibliothek des Vereins für Volksvorträge

Unentgeltliche Ausgabe von Büchern belehrender und unterhaltender Art für Erwachsene und Kinder jeden Sonntag, vormittags von 11–12 Uhr, und Mittwoch, abends von 7–9 Uhr, im Hotel Georg, Königstein, Eingang Seilbahnweg.

Abdrücke

der Verordnung betr. die Regelung des Selbstverbrauchs der Landwirte an Brotgetreide, des Verbots der Mehlfuhr und der Anpreisung und Veränderungen in den Mehlvorräten sind, auf einem Aushang zusammengestellt, zum Preise von 15 Pfg. in der Geschäftsstelle d. Ztg. erhältlich.

Holz-Verkauf.

Oberförsterei Hofheim. Schutzbezirk Eppstein.
Donnerstag, den 18. März, vormittags 10 Uhr, in Eppstein in der Wirtschaft von Blöder „Zur Rose“ aus dem Distr. 31 Däufelsbusch:
Eichen: 1 rm Kuchheit, 1,5 m lang;
Buchen: 465 rm Scheit u. Knüppel,
5100 Stück ausgeknüppelte Wellen.

Holz-Verkauf.

Oberförsterei Hofheim. Schutzbezirk Eppstein.
Montag, den 22. März, vormittags 10 Uhr, in Langenhain bei Schneider „Zur Rose“ aus den Distrikten 10 und 10 A Vogelsche Wald:
Eichen: 2 rm Kuchheit, Rüsterholz, 24 rm Brennheit, auch teilweise zu Kuchholz geeignet, 1,5 m lang,
7 rm Knüppel, 80 Wellen.
Buchen: 750 rm Scheit und Knüppel,
6300 meist ausgeknüppelte Wellen.
Das Eichenstammholz wird in Eorsbach später verkauft.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 18. d. Mts., vormittags 9¹/₂ Uhr anfangend, kommen im Hornauer Gemeindefeld, Distrikt Braubach, 12.700 Stück Laubholz-Wellen zur Versteigerung.
Hornau i. L., den 15. März 1915.
Der Bürgermeister: Almann.

Holzversteigerung.

Im Privatwalde Hof Reitters bei Königstein kommen am Freitag, den 19. März 1915, vormittags 10 Uhr
3000 Wellen zur Versteigerung. Sammelplatz Fischbach, Schneidhainer Chaussee.

Die Sparkasse

Vorschussvereins zu Höchst am Main

eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht

nimmt auf ein Sparkassenbuch Beträge von Mk. 1.— an in unbeschränkter Höhe und verzinst dieselben vom Tage der Einzahlung an bis zum Tage der Rückzahlung mit

3 1/2 %.

Ferner nimmt der Vorschussverein Darlehen gegen Ausgabe von Schuldscheinen in Beträgen von Mark 500.— an zu 3 1/2 % bei Halbjähriger Kündigung und zu 4 % bei ganzjähriger Kündigung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung.

Der Vorstand.

Leere Säcke

zum Reistgebot abzugeben
Herzog Adolphstr. 2, Königstein.

Stets frische

Butter,

Pfund Mark 1.70, zu haben
Hof Reitters bei Königstein.

Wohnung,

(unmöbliert),

4 Zimmer mit Veranda, Bad, Gartenanteil und allem Zubehö.

preiswert zu vermieten

Theresenstr. 5, Villa Martha.

Königstein im Taunus.

Näheres daselbst 1. Stod.

Schöne, geräumige

4-Zimmerwohnung

in Königstein

mit Bad, Balkon u. all. Zub., neu

hera., sofort billig zu verm. Angeb.

u. W. a. d. Geschäftsst. d. Zeitung.

Einzelne Dame sucht eine

3–4-Zimmerwohnung

mit Zubehö für dauernd. Angeb.

bote mit Preis unter K 500 an

die Geschäftsstelle d. Ztg.

Wald- und Feldjagd.

In nächster Nähe von Königstein ist eine seit Jahren gepflegte Jagd (Reh, Hasen und Fasanen) auf die Dauer von 3 Jahren als Rest der Pachtzeit bis August 1915 wegen Erkrankung des Pächters abzugeben.

Gest. Anfrage unter H. K. 25 an die Geschäftsstelle d. Zeitung.

Bei vorkommenden Sterbefällen

Trauer-Drucksachen

satzlich durch Druckerei Kleinböhl.